

Stadtwerke Waldkirchen, Postfach 1127, 94061 Waldkirchen

aufwärts. himmelwärts.

Ihre Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Bearbeiter	Telefon:	
Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen		08581/202-	Waldkirchen,
	Stromnetz		31	02.01.2022

Information Netzentgelte Strom 01. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Waldkirchen haben ihre voraussichtlichen Netzentgelte (Preise) für das Jahr 2022 am 15. Oktober 2021 im Internet veröffentlicht und Sie darüber mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 informiert. Damit sind die Stadtwerke Waldkirchen den Verpflichtungen des novellierten EnWG § 20 Abs. 1 nachgekommen. Dabei haben wir uns eine nachträgliche Anpassung der Netzentgelte bis zum 01. Januar 2022 vorbehalten.

Der uns vorgelagerte Netzbetreiber Bayernwerk AG hat seine zunächst vorläufig veröffentlichten Netzentgelte als nunmehr verbindliche Netzentgelte 2022 bestätigt. Die Veröffentlichung unserer Netzentgelte ab 01. Januar 2022 erfolgte am 30.12.2021. Die dazugehörigen Preisblätter sind auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-waldkirchen.de für Sie bereitgestellt und liegen diesem Schreiben bei.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass diese Mitteilung weiterhin unter dem Vorbehalt erfolgt, dass aufgrund von Rechtsvorschriften oder durch behördliche Vorgaben sowie gerichtliche Entscheidungen keine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2022 erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Waldkirchen
Stromnetz



Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

zum: 01.01.2022

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Ganzjahresverträge - netto-			
	b < 2.500 h / a		b > 2.500 h / a	
	Leistungspreis € / kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme in:				
Mittelspannung	5,72	1,06	25,20	0,28
Umspannung MS/NS	8,83	1,47	32,83	0,51
Niederspannung	27,62	3,75	88,05	1,33
Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz				
Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt -netto-		Entgelt -brutto- ²⁾	
Grundpreis	30,00 €/a		35,70 €/a	
Arbeitspreis	3,15 ct / kWh		3,75 ct / kWh	
Arbeitspreis für Nachtspeicherheizungen	2,55 ct / kWh		3,03 ct / kWh	
Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz				
Preise für Messung und Messstellenbetrieb	-netto- Messstellenbetrieb / Messung			
Mittelspannung (MS) registr. Leistungsmessung ³⁾	418,39 €/a			
Niederspannung (NS) registr. Leistungsmessung ³⁾	371,28 €/a			
Zuschlag für MS/NS Stromwandler	35,38 €/a			
MS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	0,00 €/a			
NS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	46,74 €/a			
Niederspannungsnetz Zweitarifzähler ⁵⁾	21,17 €/a			
Niederspannungsnetz Eintarifzähler ⁵⁾	10,97 €/a			
Preise zzgl. Umsatzsteuer				
Umlage nach KWKG	- netto -		- brutto - ²⁾	
für alle Letztverbraucher				
Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen .				
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore Haftungsumlage)	- netto -		- brutto - ²⁾	
Verbrauchsunabhängig				
Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-				
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV ⁷⁾	- netto -		- brutto - ²⁾	
für die ersten 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A)				
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe B)				
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe C)				
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	- netto -		- brutto - ²⁾	
für alle Letztverbraucher				
Sonderleistungen des Netzbetreibers	- netto -		- brutto - ²⁾	
Lieferung Blindarbeit bei Unterschreitung $\cos \phi = 0,9$	0,90 ct / kVarh		1,07 ct / kVarh	

¹⁾ laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV)" vom 09. Juni 1999 (BGBl.S.12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct / kWh	zzgl. MWSt.
25.000 - 100.000 Einwohner	1,59 ct / kWh	zzgl. MWSt.
Schwachlaststrom	0,61 ct / kWh	zzgl. MWSt.
Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh	zzgl. MWSt.

²⁾ inkl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %

³⁾ Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung

⁴⁾ Nur für Sondervertragskunden im Sinne der KAV zwischen 30.000 kWh/a und 100.000 kWh/a mit mehr als 30 kW

⁵⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

⁶⁾ derzeit bundesweit festgestellter Umlagesatz

⁷⁾ siehe Hinweise zu § 19 StromNEV

Zu den Umlagen verweisen wir grundsätzlich auf die Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>